

Abschrift

2 D 705/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Tischler W [] M [],
geboren am [] in Berlin, wohnhaft in Berlin N 113,
[],

wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 17. November 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,
Dr. Kutzner, Dr. Menges,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 2. Juli 1938
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Strafkammer hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der
Angeklagte nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a der 1. VO zum Reichsbürger=
gesetz

gesetz in Verbindung mit § 1 Abs.3 der 1.VO zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre als Jude im Sinne dieses Gesetzes gilt. Der Sachverhalt ergibt auch rechtlich einwandfrei, daß der Angeklagte den äußeren Tatbestand eines Verbrechens nach §§ 2, 5 Abs.2 des Blutschutzgesetzes verwirklicht hat. Dagegen sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur inneren Tatseite unklar und widerspruchsvoll, daher nicht geeignet, die Freisprechung zu rechtfertigen.

Der Angeklagte kannte offenbar die Tatsachen, auf Grund deren das Urteil der Strafkammer annimmt, daß er am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, und er deshalb als Jude gilt. Er hat selbst in zutreffender Beurteilung dieser Tatsachen, wie von der Strafkammer festgestellt worden ist, am 5. Dezember 1935 seinen Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft erklärt. Er kann dann damals nicht darüber im Irrtum gewesen sein, daß die festgestellten Tatsachen am 15. September 1935 seine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft begründeten. Dennoch erklärt das angefochtene Urteil in seinem vorletzten Absatz es für möglich, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat nicht gewußt habe, am 15. September 1935 der mosaischen Religion angehört zu haben. Diese Annahme, die den außerstrafrechtlichen Irrtum über die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft dem Angeklagten zugute hält, erscheint aber auch unvereinbar mit der Feststellung, daß der Angeklagte der D[] selbst erzählt hat, aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten zu sein. Sie steht auch im Widerspruch mit der Feststellung, daß mehrere Gesuche des Angeklagten an den Reichsminister des Innern, mit denen er erstrebte, als jüdischer Mischling ersten Grades anerkannt zu werden, abgelehnt worden sind. Mindestens hätte es angesichts der Ablehnung dieser Gesuche um Anerkennung als jüdischer Mischling einer Prüfung der Frage bedurft, ob der Angeklagte hiernach nicht wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß er Jude ist oder doch jedenfalls am 15. September 1935 Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft gewesen sei, und ob ihm somit nicht wenigstens bedingter Vorsatz zur Last fällt.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.
gez. Vogt Hoffmann Dr. Full Kutzner Menges